

Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn u. Wiss. Mitarbeiterin Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy*

Die Klausur behandelt weite Bereiche der Körperverletzungsdelikte sowie einige anspruchsvollere Probleme des Allgemeinen Teils. Insbesondere vertiefte Kenntnisse zur Irrtumslehre und zu Versuch und Rücktritt im Kontext einer „Giftfalle“ sind zur Lösung dieses Falls gehobenen Komplexitätsgrades unerlässlich.

Sachverhalt

Alice (A) und Beverly (B) haben es bei „Germany’s Next Supermodel“ („GNSM“) in die Modelvilla geschafft. B gelang dies allerdings nur, weil sie A zuvor mittels eines Tricks einen Modeljob weggeschnappt hatte. A will sie deswegen am ersten Samstagsabend zur Rede stellen und wartet in der Küche auf sie. B kommt spät und mit Kosmetikkoffern bepackt zur Tür herein und erschrickt vor A, die gerade das Objektiv einer Fotokamera in die Höhe hält, um zu sehen, ob sie es richtig gereinigt hat. B – die ohnehin ein schlechtes Gewissen hat – ist überzeugt, dass A sie damit angreifen will. Ihr schießt allein der Gedanke durch den Kopf, dass A zur Selbstverteidigung immer einen Schlagstock auf Reisen mitführt und so wirft B mit ganzer Kraft und zielsicher ihren schweren Kosmetikkoffer in Richtung des Objektivs, das sie für das Schlagwerkzeug hält. A selbst wollte sie nicht treffen, aber wie erwartet fällt das Objektiv zu Boden und zerschellt.

A ihrerseits hatte die ganze Situation durchschaut. In Wahrheit genießt sie die sich einschleichende Unsicherheit der B, denn auch psychologische Kriegsführung ist beim Kampf um das ersehnte Foto am Ende der Woche erforderlich. Gleichwohl findet sie, dass B nun einen erneuten Beweis ihrer Hysterie und Aggressivität erbracht hat und versetzt ihr als „Denkzettel“ eine so heftige Ohrfeige, dass B dies noch einige Stunden schmerzhaft spürt. A fühlt sich vollkommen im Recht, denn schließlich weiß sie aus diversen Gerichtssendungen auf dem gleichen Kanal wie GNSM, dass das Recht dem Unrecht nie weichen muss.

Erbost und von A gedemütigt, will B diese Schmach nicht auf sich sitzen lassen und beschließt, sich an der A zu rächen. Hierzu mischt sie ein paar Tage später ein giftiges Putzmittel in den „Beauty-and-Health“-Shake der A, den sie jeden Abend aus ihrem stylischen Becher zu trinken pflegt, um sich für das anspruchsvolle Modelleben fit zu halten. Im Einklang mit den Warnhinweisen auf der Putzmittelflasche erwartet B, dass A heftige und von Erbrechen begleitete Magenschmerzen erleidet, die sie an der Teilnahme beim nächsten Casting hindern werden.

Als sich A später ihren Becher aus dem Kühlschrank holt, beobachtet B dies mit zunehmend gemischten Gefühlen. In der Überzeugung, doch vielleicht etwas zu weit gegangen zu sein, eilt sie zu A, die gerade das Glas zum Trinken ansetzen will, und gesteht gerade noch rechtzeitig ihren „kleinen Streich“. Im Becher der A befindet sich zu B's Entsetzen jedoch nur Milch, denn den präparierten Beauty-Shake hatte sich zuvor Modelaspirantin Heidi (H) aus dem Gemeinschaftskühlschrank genommen und vollständig entleert, weil sie – zumindest äußerlich – auch so hübsch sein möchte wie A. H muss in der Folge für drei Tage mit starken Magenkrämpfen das Bett hüten und alle Drehtermine absagen.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Gliederung**A. Strafbarkeit der B – Werfen des Kosmetikkoffers**

I. § 223 I StGB

II. § 303 I StGB

1. Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Vorsatz-Schuldvorwurf

Problem: Erlaubnistatbestandsirrtum

- a) Irrtum über die Rechtfertigungslage
- b) Rechtsfolge
 - aa) Vorsatztheorie
 - bb) Lehre v. d. negativen Tatbestandsmerkmalen
 - cc) Strenge Schuldtheorie
 - dd) Eingeschränkte Schuldtheorie
 - ee) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

c) Stellungnahme

4. Ergebnis

B. Strafbarkeit der A – Ohrfeige

I. § 223 I StGB

1. Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Problem: Irrtum über die Grenzen der Notwehr

- a) Notwehrexzess
- b) Erlaubnisirrtum

4. Strafantrag

5. Ergebnis

II. § 185 Hs. 2 StGB

1. Tatbestand

Problem: „Denkzettel“ als Herabwürdigung

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Strafantrag, § 194 I StGB

C. Strafbarkeit der B – Giftfalle

I. §§ 223 I StGB zum Nachteil der H

1. Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand
- b) Subjektiver Tatbestand

Problem: Abgrenzung von error in persona und aberratio ictus in Distanzfällen

II. § 229 StGB zum Nachteil der H

- 1. Tatbestand
- 2. Rechtswidrigkeit und Schuld
- 3. Ergebnis

III. §§ 212, 211 I, II Gr. 2 (Heimtücke), 22, 23 I StGB zum Nachteil der A

IV. §§ 223 I, II, 224 I, II, 22 StGB zum Nachteil der A

1. Tatentschluss

- a) Grundtatbestand

Problem: Tatherrschaft bei unbewusster Selbstschädigung

- b)

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht:
Hässliche Models(JuS 2020, 605)

606

Qualifikationstatbestand

Problem: Einordnung von Gift in § 224 I StGB

- aa) § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB
- bb) § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB
- cc) Hinterlistiger Überfall
- dd) Lebensgefährdende Behandlung
- ee) Zwischenergebnis

2. Unmittelbares Ansetzen

Problem: Selbstschädigungshandlung des Opfers als notwendiger Zwischenschritt

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Rücktritt

Problem: erforderliche Rücktrittshandlung

- a) Kein fehlgeschlagener Versuch
- b) Einordnung des Versuchsstadiums
- c) Ausreichende Rücktrittshandlung
- d) Freiwilligkeit

6. Ergebnis

Lösung

A. Strafbarkeit der B – Werfen des Kosmetikkoffers

I. § 223 I StGB

A selbst wurde durch den Koffer nicht getroffen und *B* hatte auch nicht vor, dies zu erreichen, so dass selbst ein – grundsätzlich – strafbarer Versuch (§§ 223 I, II, 22) ausscheidet.

II. § 303 I StGB

Durch das Werfen des Koffers gegen das Objektiv der *A* könnte sich *B* der Sachbeschädigung schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Durch den Kofferwurf wurde das Objektiv, eine für *B* fremde bewegliche Sache, durch den Aufprall auf den Boden zerstört.

b) Subjektiver Tatbestand

B wollte den Gegenstand in *A*'s Hand treffen, um ihn ihr aus der Hand zu schlagen. Sie nahm dabei zumindest bedingt vorsätzlich seine Beschädigung oder Zerstörung in Kauf. Zwar hielt sie den Gegenstand für einen Schlagknüppel, jedoch handelt es sich wegen der rechtlichen Gleichwertigkeit der beiden Sachen um einen für den Vorsatz unbeachtlichen Motivirrtum (*error in obiecto*).

2. Rechtswidrigkeit

B könnte durch Notwehr (§ 32) gerechtfertigt sein. Jedoch wollte *A* die *B* lediglich zur Rede stellen und hatte nicht vor, sie anzugreifen. Es ist bereits objektiv keine Notwehrlage anzunehmen. Sonstige Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht.

3. Vorsatz-Schuldvorwurf

Hinweis: Der Prüfungsstandort des Erlaubnistatbestandsirrtums (eigentlich richtiger: Erlaubnistatbestandsirrtums) im Deliktsaufbau ist – wie seine rechtliche Behandlung – seit jeher heftig umstritten. Einigkeit besteht nur darin, dass die systematische Einordnung zu der letztlich vertretenen Auffassung nicht in Widerspruch stehen darf. Der Übersichtlichkeit halber bietet sich eine Prüfung in einem eigenen Gliederungspunkt an.¹

a) Irrtum über die Rechtfertigungslage

B ging jedoch davon aus, sich gegen einen bevorstehenden Angriff verteidigen zu müssen. Sie könnte somit in einem Erlaubnistatbestandsirrtum gehandelt haben. Er ist anzunehmen, wenn sich der Täter bei Kenntnis der Merkmale des objektiven Tatbestands über die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes irrt, dh zu Unrecht Umstände für gegeben hält, die – würden sie vorliegen – die Tat rechtfertigen würden.

Entscheidend ist also, ob ein Rechtfertigungsgrund – hier Notwehr – gegeben wäre, wenn die Vorstellung der *B* zuträfe. *B* glaubte, von *A* mit einem Schlagstock angegriffen zu werden, dh sie stellte sich einen gegenwärtigen Angriff iSd § 32 I vor. Dieser war nach ihrer Vorstellung auch rechtswidrig, denn auch das Erreichen der Finalrunde in der Modelvilla durch Übervorteilung der *A* würde diese nicht dazu berechtigen, *B* mit einem Schlagwerkzeug anzugreifen. In der konkreten Situation gab es kein milderes und gleich effektives Abwehrmittel als den Wurf mit dem schweren Kosmetikkoffer, der damit auch erforderlich war.

Der Schlagstock wäre in der Vorstellungswelt der *B* Eigentum der *A* gewesen, so dass sich die Tat auch gegen Rechtsgüter der vermeintlichen Angreiferin gerichtet hätte. Insofern wäre auch § 32 und nicht § 228 BGB einschlägig gewesen.²

Hinweis: Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Gebotenheit der Notwehrhandlung, denn das – nicht genauer geschilderte – unkollegiale Verhalten („Trick“) kann allenfalls als sozialinadäquat, jedoch nicht als rechtswidriges Vorverhalten gewertet werden. Eine Absichtsprovokation kommt nicht in Betracht, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Angriff von *B* provoziert worden ist, um sich später rechtsmissbräuchlich auf Notwehr zu berufen.³ Ebenso wenig hat *B* die Notwehrlage durch ein rechtswidriges Vorverhalten herbeigeführt, denn auch hier ist zu fordern, dass der Verteidiger die Grenzen der Rechtsordnung massiv durchbricht.⁴ Ein sonstwie sozialetisch missbilligtes Verhalten,⁵ das rechtlich erlaubt oder zumindest nicht sanktioniert ist, hat nach hM keine weitere Restriktion des Notwehrrechts zur Folge.

B hatte auch mit Verteidigungswillen gehandelt, so dass die subjektiven Voraussetzungen einer Rechtfertigung nach § 32 vollständig vorliegen. Sie hielt ihre Tat daher in ihrer Vorstellungswelt für erlaubt.

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models(JuS 2020, 605)

607

b) Rechtsfolge

Wie ihre Fehlvorstellung über das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes zu behandeln ist, ist umstritten.

aa) Vorsatztheorie

Nach einer älteren Ansicht (Vorsatztheorie)⁶ ist das aktuelle Unrechtsbewusstsein Bestandteil des Vorsatzes (*dolus malus*), sein Fehlen lasse daher den Vorsatz gem. § 16 entfallen. Da *B* in dem Bewusstsein einer Rechtfertigungslage gehandelt hat, fehlte ihr das Unrechtsbewusstsein, so dass sie nach dieser Ansicht gem. § 16 ohne Vorsatz gehandelt hat. Sie wäre nur wegen fahrlässiger Sachbeschädigung zu bestrafen, die jedoch jenseits des § 306 d nicht unter Strafe steht.

bb) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Die – ebenfalls ältere – Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen⁷ behandelt den Rechtfertigungstatbestand als Teil eines Gesamt-Unrechtstatbestands, der aus dem Unrechtsvorsatz und dem Fehlen der Vorstellung einer Rechtfertigungslage besteht. Stellt sich der Täter die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes vor, hebt dieser Handlungswert den Handlungsunwert des Unrechtstatbestandsvorsatzes auf, der Täter kennt also einen Teil des (negativen) (Gesamtunrechts-)Tatbestandes nicht, so dass *B* ebenfalls gem. § 16 ohne (Gesamtunrechts-)Vorsatz gehandelt hat.

cc) Strenge Schuldtheorie

Nach Auffassung der strengen Schuldtheorie⁸ ist das Unrechtsbewusstsein Bestandteil der Schuld. Sein Fehlen ist daher stets als Verbotsirrtum zu behandeln, gleichgültig, ob es auf einer Fehlvorstellung über den Inhalt einer Norm oder über das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes beruht. *B* hat hiernach gem. § 17 ohne Schuld gehandelt, wenn ihr Irrtum unvermeidbar gewesen ist. Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten unter Anspannung aller Erkenntniskräfte nicht zur

Einsicht in das Unerlaubte seines Handelns gelangen konnte. *B* hätte bei genauerem Hinsehen erkennen können, dass es sich nur um ein Kameraobjektiv handelt, das *A* nur gegen das Licht hält, um es näher zu betrachten. *B*'s Strafe kann auf dem Boden dieser Ansicht allenfalls gem. § 17 S. 2 fakultativ gemildert werden.

dd) Eingeschränkte Schuldtheorie

Die eingeschränkte Schuldtheorie⁹ befürwortet zwar ebenfalls die Anwendbarkeit des § 17 auf Verbotsirrtümer, macht aber eine Ausnahme, wenn der Täter sich auf Grund einer Fehlvorstellung über das Vorliegen der objektiven Umstände eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes über das Verbotensein seiner Tat irrt. Denn hier befinde sich der Täter mit den Wertungen der Rechtsordnung im Einklang, da er nicht über den Inhalt einer Gebots- oder Verbotsnorm irre, sondern über Tatsachen. Wegen Vergleichbarkeit mit dem Tatbestandsirrtum, dem ebenfalls eine subjektiv richtige Bewertung einer objektiv nicht gegebenen Tatsachenlage zugrundeliege, sei § 16 analog anzuwenden. *B* hat hiernach analog § 16 ohne Vorsatz gehandelt.

ee) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie

Die herrschende, eingeschränkte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie¹⁰ lässt mit Blick auf Strafbarkeitslücken bei möglichen Teilnehmern (vgl. § 11 I Nr. 5) nur den Vorsatzschuldvorwurf entfallen, wonach *B* analog § 16 straffrei wäre.

c) Stellungnahme

Gegen die *Vorsatztheorie* ist geltend zu machen, dass sie mit der gesetzlichen Konzeption nicht mehr kompatibel ist. § 17 S. 1 stuft das Unrechtsbewusstsein („die Einsicht, Unrecht zu tun“) explizit als Schuldbestandteil ein.

Die *Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen* erkennt, dass der Unrechtstatbestand eine eigenständige Wertungsstufe darstellt, der Erlaubnisnormen schafft, die lediglich in atypischen Situationen Eingriffsrechte gewähren. Zudem müsste nach dieser Ansicht der Vorsatz die positive Vorstellung vom Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen umfassen. § 16 bezieht sich aber erkennbar nur auf den Unrechtsvorsatz.

Der *strengen Schuldtheorie* ist zu entgegnen, dass trotz des Unrechtsvorsatzes die hier zu begutachtende Irrtumskonstellation eine andere als bei der Fehlvorstellung über den Inhalt einer Norm ist. Es geht nicht um einen Mangel an normgemäßer Motivation, sondern um einen Mangel an entscheidungserheblicher Tatsachenkenntnis, wie er typisch für das Fahrlässigkeitsunrecht ist. Überdies wird der Täter von der Appellfunktion des Vorsatzes gerade auf Grund seines Irrtums nicht erreicht bzw. der Appell verstummt durch die Vorstellung einer Rechtfertigungslage sofort wieder. Da es sich strukturell um Fahrlässigkeitsunrecht handelt, sind die dort bestehenden Strafbarkeitslücken als kriminalpolitisch bewusste Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen. Der strengen Schuldtheorie ist daher nicht zu folgen.

Folglich bleibt allein die Anwendung von § 16, sei es direkt oder analog. Da die Strafbarkeit von Teilnehmern an der Tat der *B* nicht im Raum steht, muss der Streit zwischen der *Analogie- und der rechtsfolgenverweisenden Variante* hier nicht mehr entschieden werden.

B handelte daher entsprechend § 16 I 1 ohne Vorsatz.

4. Ergebnis

B hat sich mangels Fahrlässigkeitstatbestands nicht gem. § 303 I strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der A – Ohrfeige

I. § 223 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Eine Ohrfeige ist eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. A hat B körperlich misshandelt.

In den mehrstündig anhaltenden Schmerzen ist auch ein durch die Ohrfeige hervorgerufener pathologischer Zustand zu sehen; B ist mithin an der Gesundheit geschädigt.

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models(JuS 2020, 605)

608

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte absichtlich (*dolus directus 1. Grades*).

2. Rechtswidrigkeit

A ist durch Notwehr gerechtfertigt, wenn sie sich gegen einen gegenwärtigen Angriff verteidigt hat. Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade begonnen hat oder noch fort dauert. Indem B den Koffer gegen das Objektiv warf, hat sie A's Eigentum angegriffen. Im Moment der Ohrfeige war jedoch das Objektiv bereits zerstört und der Angriff endgültig beendet. A handelte somit nicht in Notwehr.

3. Schuld

a) Notwehrexzess

Der Schuld der A stünde es entgegen, wenn ihr Handeln als Notwehrexzess gem. § 33 zu bewerten wäre. A hat die zeitlichen Grenzen der Notwehr überschritten. Allerdings geschah dies nicht aus einem asthenischen Affekt wie Furcht oder Verwirrung heraus, denn sie hatte die Situation durchschaut. A ist daher nicht gem. § 33 entschuldigt.

Hinweis: Andernfalls wäre zu diskutieren, ob – was im Ergebnis zu verneinen ist – § 33 auch bei einem bloß zeitlich extensiven Notwehrexzess zur Anwendung gelangt.

b) Erlaubnisirrtum

A handelte jedoch im Irrtum über den Umfang ihres Notwehrrechts. Sie glaubte an einen anerkannten Rechtfertigungsgrund, verkannte aber dessen inhaltliche Grenzen und handelte demnach in einem nach § 17 zu behandelnden Erlaubnis(grenz)irrtum.¹¹ Fraglich ist, ob dieser Irrtum vermeidbar war (§ 17 S. 2) oder als unvermeidbar zu einem Schuldausschluss führt (§ 17 S. 1). Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an die Unvermeidbarkeit:¹² Entscheidend ist danach, ob der Täter auf Grund seiner sozialen Stellung, nach seinen individuellen Fähigkeiten und bei dem ihm zumutbaren Einsatz seiner Erkenntniskräfte und seiner rechtlich-sittlichen Wertvorstellungen das Unrecht der Tat hätte einsehen können. Es ist davon auszugehen, dass A nach ihren individuellen Fähigkeiten und gehöriger Gewissensanspannung hätte erkennen können, dass sie *post factum* keine „Denkzettel“ verteilen darf. Auch wenn durch übersimplifizierende Gerichtssendungen bei ihr der fehlerhafte Eindruck hervorgerufen wurde, sie habe ein jederzeitiges und unbeschränktes Recht auf Gegenwehr, war ihr im Zeitpunkt der Ohrfeige bewusst, dass es ihr

um einen angriffsunabhängigen Gegenschlag ging. Der Irrtum war vermeidbar. *A* handelte schuldhaft. Ihre Strafe kann jedoch gem. §§ 17 S. 2, 49 I gemildert werden.

4. Strafantrag

Der gem. § 230 I erforderliche Strafantrag ist gestellt.

5. Ergebnis

A hat sich durch die Ohrfeige einer Körperverletzung schuldig gemacht.

II. § 185 Hs. 2 StGB

Zudem könnte sich *A* durch das Ohrfeigen der *B* einer *tätlichen Beleidigung* schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Voraussetzung ist eine Ehrverletzung, zu der eine – nicht zwingend den Körperverletzungsdelikten unterfallende – besondere tatsächliche Einwirkung hinzukommt, die gerade durch die Verletzung der körperlichen Integrität eine intensivierte Missachtung des Geltungsanspruchs zum Ausdruck bringt.¹³

Fraglich ist nur, ob der objektive Sinngehalt der Ohrfeige – als unmittelbar gegen den Körper gerichtete, tätliche Einwirkung – den sozialen Geltungswert der *B* mindern sollte. Man mag argumentieren, dass die Körperverletzung als Reaktion auf den Kofferwurf durch *B* erfolgte. Hierin wäre eher ein Ausdruck von Rache oder Wut, nicht aber von Abwertung oder Missachtung zu sehen.¹⁴

Bei einer Ohrfeige gegenüber einem Erwachsenen steht aber jedenfalls in einer Situation wie hier das Element der Demütigung und Herabstufung im Vordergrund,¹⁵ wenn sie wie hier aus der Absicht heraus erfolgt, einen Denkkzettel zu erteilen. *A* stellte sich durch ihre Tötlichkeit auf eine höhere Stufe und demonstrierte eine quasi-erzieherische Handlung wie gegenüber einem Kind (vgl. auch § 1631 II 2 BGB), die in diesem Kontext als herabwürdigend bezeichnet werden kann. Die besseren Gründe sprechen deshalb dafür, die Ohrfeige, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einschätzung der *B* als hysterisch und aggressiv erfolgte, als zurechtweisende Herabstufung zu deuten.

Hinweis: Hier sind mit entsprechender Argumentation beide Ansichten gut vertretbar.

b) Subjektiver Tatbestand

A muss die *B* wissentlich und willentlich herabgesetzt haben, also die beleidigende Qualität der Äußerung gekannt und eine solche Wahrnehmung der Äußerung zumindest billigend in Kauf genommen haben.¹⁶ *A* wollte der *B* einen „Denkkzettel“ verpassen. Selbst wenn sie selbst diese Behandlung für gerechtfertigt hielt, rechnete sie zumindest damit und fand sich damit ab, dass *B* eine solche Behandlung als erniedrigend empfinden würde. Sie handelte somit vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

3. Schuld

Auch hier ist zu Gunsten der *A* zu berücksichtigen, dass sie davon ausging, dass ihr Verhalten erlaubt sei; gleichwohl kann auch hier nicht von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum ausgegangen werden (s. o.).

4. Strafantrag, § 194 I StGB

Der erforderliche Strafantrag ist gestellt, so dass *A* auch wegen tätlicher Beleidigung zu bestrafen ist.

C. Strafbarkeit der *B* – Giftfalle

I. §§ 223 I StGB zum Nachteil der *H*

Indem *B* das Putzmittel in den Shake der *A* mischte und diesen in den Gemeinschaftskühlschrank stellte, wo *H* ihn fand und anschließend trank, könnte sie sich der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil der *H* schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der tatbestandliche Erfolg – sowohl eine körperliche Misshandlung durch die Magenkrämpfe als auch eine Gesundheitsschädigung durch den mehrere Tage andauernden, vom Normalen abweichenden Zustand – ist kausal eingetreten und *B* objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

Der notwendige – zumindest bedingte – Vorsatz hinsichtlich der *H* ist jedoch zu verneinen. Die für sog. Distanzfälle teilweise vertretene Annahme,¹⁷ es trete zumindest am tatsächlich getroffenen Verletzten (hier *H*) wegen rechtlicher Gleichwertigkeit (vgl. § 223 I: „eine andere Person“) aufgrund eines unbeachtlichen *error in persona* eine zurechenbare Vollendung ein, überzeugt jedenfalls vorliegend nicht. Denn *B* hatte durch das Einfüllen gerade in den Becher der *A* die Individualisierung des Opfers nicht dem Zufall überlassen, so dass ihr der „Kollateralschaden“ an *H* aufgrund Fehlgehens der Tat (*aberratio ictus*) subjektiv nicht zugerechnet werden kann.¹⁸ Darauf, dass der Schadenseintritt auf einer Straftat der *H* (§§ 242, 247, 248 a) fußt, kommt es nicht an.

II. § 229 StGB zum Nachteil der *H*

Durch das Hineinstellen des mit Gift versetzten Beauty-Shakes könnte sich *B* der fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil der *H* schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

Das Vergiften des Shakes durch *B*, den *H* später trank, führte adäquat kausal zum Eintritt des Körperverletzungserfolgs. Die gesetzlichen Wertungen der §§ 5 II, 58 I LFGB¹⁹ zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit beim Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Stoffen als Lebensmittel wurden durch das Verbringen des vergifteten Beauty-Shakes in den Gemeinschaftskühlschrank verletzt. Ein objektiver Dritter hätte *ex ante* erkennen können, dass das Lagern unerkannt giftiger Lebensmittel in einem für eine Gemeinschaft von Personen zugänglichem Kühlschrank zur Gefährdung dieses Personenkreises führt. Der Erfolg ist *B* auch zuzurechnen und wird nicht durch das seinerseits tatbestandsmäßige Handeln der *H* (s. o.) unterbrochen, weil diese die Gefährdungslage nicht erkennen konnte.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs-, Schuldauusschließungs- oder Entschuldigungsgründe kommen nicht in Betracht. *B* konnte auch die Gefährlichkeit ihres Tuns erkennen.

3. Ergebnis

B ist der fahrlässigen Körperverletzung schuldig.

III. §§ 212, 211 I, II Gr. 2 (Heimtücke), 22, 23 I StGB zum Nachteil der A

Eine Strafbarkeit wegen eines (versuchten) Tötungsdelikts zum Nachteil der *A* kommt mangels Tatentschlusses – es fehlt bereits das kognitive Vorsatzelement – nicht in Betracht.

IV. §§ 223 I, II, 224 I, II, 22 StGB zum Nachteil der A

Indem *B* das Putzmittel in den Beauty-Shake der *A* mischte und diesen in der Annahme, *A* werde ihn trinken, in den Gemeinschaftskühlschrank stellte, könnte sie sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht haben. An *A* ist kein tatbestandlicher Erfolg eingetreten. Die Tat ist mithin insgesamt nicht vollendet. Der Versuch ist gem. §§ 223 II, 224 II strafbar.

1. Tatentschluss

B muss zunächst den Tatentschluss gefasst haben. Dieser umfasst den Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale sowie weitere deliktsspezifische, subjektive Unrechtsmerkmale.

a) Grundtatbestand

Bezüglich der körperlichen Misshandlung und der Gesundheitsschädigung der *A* handelte *B* mit Absicht (*dolus directus 1. Grades*). Problematisch ist aber, dass die zum Erfolg führende Handlung – das Trinken des Shakes – nicht durch *B*, sondern durch *A* selbst vorgenommen werden sollte. In Fällen der unbewussten Selbstschädigung durch das Opfer ist aber umstritten, wer die Tatherrschaft innehat. Nach der sog. *Exkulpationslösung* ist mittelbare Täterschaft erst anzunehmen, wenn beim Vordermann ein psychischer Defektzustand oder eine Zwangslage besteht, die an die Voraussetzungen der §§ 19, 20, 35 StGB, § 3 JGG heranreicht.²⁰ Diese hoch anzusiedelnde Schwelle ist hier nicht erreicht. Nach der *Einwilligungslehre* genügen für die Annahme einer mittelbaren Täterschaft bereits Willensmängel und Motivationsirrtümer (insbesondere Irrtümer auf Seiten des Opfers).²¹

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models(JuS 2020, 605)

610

A hatte nach dem Tatplan keine Kenntnis von dem giftigen Inhalt ihres Beauty-Shakes. Nach Ansicht der *Rechtsprechung* ist mittelbare Täterschaft kraft überlegenen Wissens anzunehmen, wenn das Opfer zu einer unbewussten Selbstschädigung veranlasst wurde.²² Der BGH nahm im hier maßgeblichen Leitfall „Bayerwaldbärwurz“ zwar keine mittelbare Täterschaft im eigentlichen Sinne an, sah aber eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur und die Nähe zum Tatmittler gegen sich selbst als gegeben an.²³ Die für Fälle mittelbarer Täterschaft entwickelten Grundsätze gälten hiernach auch, wenn dem Opfer eine Falle gestellt wird, in die es erst durch eigenes Zutun geraten soll. Auch diese Fälle seien dadurch gekennzeichnet, dass der Täter sich kraft Beherrschung des Geschehens fremdes Verhalten für seinen Erfolg nutzbar macht. Sie wiesen daher eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur auf; das Opfer würde dabei zum „Tatmittler gegen sich selbst“.

Der letztlich nur für den Tenor und die Liste der angewendeten Vorschriften im Strafurteil relevante Streit kann hier unentschieden bleiben, da sich die *B* in jedem Fall gem. § 223 I strafbar gemacht hat.²⁴

b) Qualifikationstatbestand

Ferner könnte *B* auch einen Tatentschluss zu einer gefährlichen Körperverletzung gefasst haben.

aa) § 224 I Nr. 1 Var. 1 StGB

In Betracht kommt die Beibringung der Körperverletzung durch Gift. Als Gift bezeichnet man jeden Stoff, der durch chemische Wirkung die Gesundheit zu schädigen vermag.²⁵ Das giftige Putzmittel sollte im Körper der *A* zu Magenkrämpfen und Erbrechen führen und so die Gesundheit der *A* schädigen. Fraglich ist jedoch, wie *erheblich* die Gesundheitsschädigung sein muss. Nach teilweise vertretener Auslegung soll die generelle Gefahr jeglicher Gesundheitsschäden beim Opfer genügen.²⁶ Bei § 224 I Nr. 1 handele es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.²⁷ Andere setzen hingegen voraus, dass das Gift unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – also insbesondere der verwendeten Giftmenge, der Art seiner Beibringung und der Opferkonstitution – im Sinne eines konkreten Gefährdungsdelikts geeignet gewesen sein muss, erhebliche Gesundheitsschäden herbeizuführen.²⁸ Hier wäre insoweit zu berücksichtigen, dass das Putzmittel zwar keinesfalls tödlich wirkt, aber auf Grund des Trinkens für längere Zeit im Körper der *A* verbleiben sollte.

Die damit an sich erforderliche Stellungnahme kann allerdings dahinstehen, wenn nach dem Tatplan der *B* auch innerhalb der engeren Anforderungen eine erhebliche konkrete Gesundheitsschädigung vorliegen sollte. Während Einzelne eine mit den Anforderungen des § 226 I vergleichbare Drastik voraussetzen,²⁹ lässt die hM³⁰ einen vom Normalzustand abweichenden Zustand auch unterhalb der einschneidenden Folgen des § 226 I genügen. Diese systematisch harmonische Abgrenzung überzeugt. Gefährliche Werkzeuge, die von innen wirken, sind Nr. 1 zuzuschlagen, solche, die von außen wirken, Nr. 2. Letztlich kann damit dahinstehen, ob es sich bei § 224 I Nr. 1 um ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt handelt, da nach dem Tatplan der *B* eine erhebliche Gesundheitsschädigung in Form heftiger Magenkrämpfe und Erbrechen eintreten sollte.

Zu prüfen sind noch die Anforderungen an die Tathandlung. Beibringung ist die Herstellung einer geeigneten Verbindung mit dem Körper des Opfers. Eine solche ist mit dem Trinken des vergifteten Shakes gegeben.

bb) § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

Ferner könnte *B* nach ihrem Tatplan den Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 2 Var. 2 verwirklicht haben. Hierfür muss der mit giftigem Putzmittel versetzte Beauty-Shake ein gefährliches Werkzeug darstellen. Das ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit oder Art der Verwendung als Angriffsmittel im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.³¹ Fraglich ist, ob die giftige Flüssigkeit als solches Werkzeug iSd § 224 I Nr. 2 qualifiziert werden kann.

Während man mittels systematischer Auslegung des § 224 I zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei chemischen Stoffen bereits nicht um gefährliche Werkzeuge handeln kann, da Nr. 1 für diese Art der Anwendung ein abschließend gemeinter Spezialtatbestand ist (sog. *Tatbestandslösung*), könnte man mit einer anderen Ansicht³² auch chemisch wirkende Substanzen als gefährliche Werkzeuge bezeichnen, die etwa Angriffen mit Messern in nichts nachstehen. Richtigerweise wird

man jedoch auch hier spätestens auf Konkurrenzenebene zu dem Ergebnis kommen, dass § 224 I Nr. 1 im Wege der Spezialität vorgeht (sog. *Konkurrenzlösung*).³³ Der Streit kann daher auf sich beruhen, da § 224 I Nr. 2 Var. 2 nach keiner denkbaren Auslegung im Schuldspruch auftaucht.

cc) Hinterlistiger Überfall

Schließlich könnte die geplante Giftbeibringung als hinterlistiger Überfall qualifiziert sein, § 224 I Nr. 3. Ein Überfall ist ein plötzlicher Angriff auf einen Ahnungslosen, der den Angriff nicht erwartet und unvorbereitet ist.³⁴ „Hinterlistig“ ist ein Überfall aber nur dann, wenn der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.³⁵ Der BGH³⁶ hat einen vergleichbaren Fall der heimlichen Beibringung eines starken Schlafmittels in einer Tasse Milch ohne weitere Begründung bejaht. Das setzt aber Heimtücke und Hinterlist in eins. Ein Überfall setzt jedoch einen Angriff voraus, der im Sprachgebrauch des StGB regelmäßig eine feindselige Einwirkung auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit ist.³⁷ Eine feindselige Einwirkung muss damit als solche erkennbar sein. An diesem Anschein fehlt es bei einer Giftfalle, da die zum Erfolg führende Handlung durch das Opfer selbst vorgenommen wird.

B ist nicht nach § 224 I Nr. 3 zu bestrafen.

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models(JuS 2020, 605)

611

dd) Lebensgefährdende Behandlung

Schließlich könnte noch eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 in Betracht kommen. Die Warnhinweise auf der Putzmittelflasche ließen jedoch für B deutlich erkennen, dass keine Todesgefahr bei der Einnahme des Giftes bestehen sollte.

Hinweis: Auf die Differenzierung zwischen abstrakter und konkreter Lebensgefahr kommt es hier daher im Ergebnis nicht an.³⁸

ee) Zwischenergebnis

B hat Tatentschluss zur Verwirklichung einer gefährlichen Körperverletzung gem. § 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1 gefasst.

2. Unmittelbares Ansetzen

Des Weiteren muss B nach ihrer Vorstellung von der Tat unmittelbar angesetzt haben, § 22. Das ist anhand eines objektiven Bewertungsmaßstabs zu entscheiden. Der Täterplan bildet hierfür die Beurteilungsgrundlage.³⁹ B war sich sicher, dass A wie jeden Abend ihren Beauty-Health-Shake aus dem Kühlschrank holen würde. Sie stellte sich vor, dass A den Shake herausnehmen und ohne große Verzögerung austrinken würde. Nach ihrer Vorstellung hat B folglich mit dem Vergiften und Kaltstellen des Shakes alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan. Der weitere Verlauf hing nach ihrer Vorstellung nur noch von einer Mitwirkungshandlung der Verletzten (Trinken des Shakes) ab. Fraglich ist daher, ob B nach diesem Tatplan bereits unmittelbar angesetzt hat. Dies hängt davon ab, welche Kriterien hierfür als maßgeblich angesehen werden:

a) Nach der *formal-objektiven Theorie* wird auf den Beginn der tatbestandsmäßigen Handlung für die Bestimmung des unmittelbaren Ansetzens gem. § 22 abgestellt. Das stimmt aber nicht mit der auch-subjektivierenden Formulierung des Gesetzes („nach seiner Vorstellung von der Tat“) überein. Nach der *subjektiven Theorie* ist allein die Vorstellung des Handelnden entscheidend. Diese Theorie verlagert die Strafbarkeit jedoch zu stark in den Vorbereitungsbereich. Die hL vertritt deshalb zu

Recht die *gemischt-objektiv-subjektive* Theorie. Der Täter muss subjektiv und objektiv zur tatbestandsmäßigen Handlung ansetzen. Dies hat der *BGH* sodann anhand von Einzelkriterien konkretisiert: Zunächst ist erforderlich, dass der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten hat; weiterhin ist maßgebend, ob das geschützte Rechtsgut nach der Tätervorstellung bereits konkret gefährdet ist; ein weiteres Kriterium ist die zeitliche Nähe zur Tatbestandsverwirklichung und die räumliche Nähe zum Opfer⁴⁰ sowie die Frage, ob die bisher vorgenommene Handlung ohne weitere Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung münden soll.

Bereits mit dem Hineinstellen des Shakes in den Kühlschrank hat *B* innerlich die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten. Spätestens als *B* feststellte, dass *A* sich den Shake aus dem Kühlschrank holte, war nach ihrer Vorstellung auch eine relevante zeitlich-örtliche Nähe der zu Verletzenden gegeben und das geschützte Rechtsgut konkret gefährdet. Die Tatbestandsverwirklichung hing aber noch von einem Zwischenschritt ab, nämlich der Mitwirkung der *A*. Erst nach dem Trinken des Shakes wären keine weiteren Teilakte mehr erforderlich gewesen. Unter Zugrundelegung der traditionellen Kriterien liegt demnach noch kein unmittelbares Ansetzen vor.

b) Fraglich ist daher, ob in Giftfallenkonstellationen für den Versuchsbeginn etwas Anderes gilt. Dies ist – analog dem Streitstand zum unmittelbaren Ansetzen beim unechten Unterlassen – umstritten:

Nach einer Ansicht soll auf den *frühestmöglichen Zeitpunkt* abgestellt werden, zu dem der Täter eine Handlung vorgenommen hat und diese als maßgeblich erachtet. Dies ist der Zeitpunkt, in dem *B* den Shake mit dem Putzmittel versetzte, also die Falle vollständig präparierte. Ein solches, generelles Abstellen auf die erste Handlung hat jedoch zur Folge, dass eine Abgrenzung von Vorbereitungs- und Versuchsstadium nahezu unmöglich ist. Dieser Ansatz kann somit nicht überzeugen. Nach anderer Ansicht soll auf die *Vornahme der Handlung durch den Verletzten* (Trinken) abgestellt werden, da erst dann eine konkrete Gefährdung eintrete. Hiernach hat *B* noch nicht unmittelbar angesetzt. Die hL wendet – auch hier – die sog. *Alternativformel*⁴¹ an. Danach ist in Fällen dieser Art darauf abzustellen, ob das Rechtsgut konkret gefährdet ist, oder aber der Täter das Geschehen aus den Händen gibt. Behält der „Fallensteller“ die Kontrolle über das Geschehen, kann es also jederzeit beeinflussen, liegt der Versuchsbeginn erst in der Vornahme der Opferhandlung; gibt der Täter das Geschehen aus den Händen, so dass er den weiteren Kausalverlauf nicht mehr beeinflussen kann, liegt der Versuchsbeginn bereits im Präparieren der Falle.

B hat den Shake in den Gemeinschaftskühlschrank gestellt und die Flasche im Nachgang nicht weiter beaufsichtigt. Dies ergibt sich schon daraus, da *H* zwischenzeitlich von *B* unbemerkt den Shake aus dem Kühlschrank holen und austrinken konnte. Jedenfalls bei der Beobachtung der *A*, die sich den (vermeintlichen) Shake zubereitete, mündete der Tatplan nach Vorstellung der *B* bei ungestörtem Fortgang unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung ein, so dass von einem unmittelbaren Ansetzen auszugehen ist.

3. Rechtswidrigkeit

Der *B* stehen keine Rechtfertigungsgründe zur Seite.

4. Schuld

Schuldausschlussgründe oder Entschuldigungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Rücktritt

B könnte jedoch strafbefreiend vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung zurückgetreten sein, indem sie die *A* davon abhielt, ihr Getränk zu sich zu nehmen, § 24 I 1 Var. 2.

a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Ungeschriebene Voraussetzung eines strafbefreienden Rücktritts nach § 24 I ist nach hM zunächst, dass der Versuch nicht endgültig fehlgeschlagen ist.⁴² Dies ist der Fall, wenn

Jahn/Schmitt-Leonardy: Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hässliche Models(JuS 2020, 605)

612

die Tat durch die vorgenommenen Handlungen nicht vollendet wurde und nach der Vorstellung des Täters mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr oder nicht ohne wesentliche zeitliche Zäsur vollendet werden kann.⁴³

B ging davon aus, dass *A* den Shake nach Zubereitung auch trinken würde. Es liegt also kein Fehlschlag vor.

b) Einordnung des Versuchsstadiums

Zunächst ist zwischen unbeendetem (§ 24 I 1 Var. 1) und beendeten Versuch (§ 24 I 1 Var. 2) zu unterscheiden, da diese dem rücktrittswilligen Täter jeweils ein anderes Pflichtenprogramm auferlegen. Unbeendet ist der Versuch, wenn nach Vorstellung des Täters noch nicht alles zur Vollendung der Tat Nötige getan wurde.

B hatte den Beauty-Shake der *A* mit dem giftigen Putzmittel versetzt und in den Kühlschrank gestellt. Für *B* war ihr Tatbeitrag damit beendet und sie musste nur noch darauf warten, dass *A* den Shake zu sich nehmen würde. Nach allen vertretenen Auffassungen⁴⁴ war der Versuch mithin beendet.

c) Ausreichende Rücktrittshandlung

Für *A* konnte es zu keiner konkreten Gefährdung kommen, da *H* das Gift bereits getrunken hatte. *B* konnte die Tat durch ihre Warnung im letzten Moment also nicht mehr iSv § 24 I 1 Var. 2 verhindern, so dass die Rücktrittsbedingungen nach § 24 I 2 zu bestimmen sind. Dabei impliziert das *ernsthafte Sich-Bemühen* um Vollendungsverhinderung jedenfalls, dass *B* die Vollendung bei Beginn ihrer Handlung subjektiv noch für möglich hielt,⁴⁵ was hier der Fall ist. Weiterhin muss der Rücktretende alles tun, was in seinen Kräften steht und nach seiner Überzeugung zur Erfolgsabwendung erforderlich ist, wobei ein Bemühen an den Tag gelegt werden muss, das sich subjektiv als Abbrechen des in Gang gesetzten Kausalverlaufs darstellt.⁴⁶ So liegt es hier aufgrund des warnenden Einschreitens der *B*, bevor *A* das Glas ansetzen konnte.

d) Freiwilligkeit

Schließlich muss *B* die Tat auch freiwillig aufgegeben haben. Freiwillig handelt, wer Herr seiner Entschlüsse ist und die Ausführung seines Tatplans noch für möglich hielt, wobei die Motive, die ihn zur Rücktrittshandlung bewegen, nicht sittlich billigenswert sein müssen.⁴⁷ *B* hat Reue und die Einsicht entwickelt, mit ihrem Racheverhalten zu weit gegangen zu sein. Ohne äußeren Zwang war ihr Einschreiten Ausdruck einer freien Willensbetätigung; sie ist freiwillig zurückgetreten.

6. Ergebnis

B ist vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung strafbefreiend zurückgetreten und daher insoweit straflos.

* Der Autor *Jahn* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie der Goethe-Universität Frankfurt a. M.; die Autorin *Schmitt-Leonardy* ist dort Wiss. Mitarbeiterin und vertritt zurzeit den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge der Universität Heidelberg; sie ist Mitglied des Beirats dieser Zeitschrift – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

¹ Alternativen ua bei *Kudlich/Litau*, JA 2012, 755 (760); *Scheffler*, Jura 1993, 617 (625): Prüfung iRd Rechtswidrigkeit; *Helmrich*, JA 2006, 351 (356); *Beulke*, Klausurenkurs I, 7. Aufl. 2016, Rn. 256 ff.; *Jäger*, Examens-Rep. AT, 9. Aufl. 2019, § 5 Rn. 218: Prüfung iRd Schuld. Zum Ganzen unter didakt. Vorzeichen auch *Christoph*, JA 2016, 32 (34); *Schmelz*, Jura 2002, 391; *Kelker*, Jura 2006, 591; *Hillenkamp/Cornelius*, 32 Probleme AT, 15. Aufl. 2017, 90 f.

² Vgl. LK-StGB/Rönnau/Hohn, 13. Aufl. 2019, § 32 Rn. 159 ff., die auf die Streitfrage hinweisen, ob jedes beliebige Rechtsgut des Angreifers (so die hM; vgl. die Nachw. dort Fn. 558) verletzt werden darf oder nur solche, die der Angreifer iRd Angriffs einsetzt.

³ Dazu *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, 49. Aufl. 2019 Rn. 535.

⁴ Vgl. NK-StGB/Kindhäuser, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 121.

⁵ Vgl. zB *BGH*, NJW 1962, 308 (309).

⁶ Zu ihrer heute noch vertretenen, modifizierten Fassung vgl. *Otto*, AT, 7. Aufl. 2004, § 15 Rn. 5 ff.

⁷ *Samson*, StrafR I, 7. Aufl. 1988, 122 ff.

⁸ *Welzel*, Dt. StrafR, 11. Aufl. 1969, 168 ff.; NK-StGB/Paeffgen/Zabel (o. Fn. 4), Vorb. § 32 Rn. 108 mwN.

⁹ Vgl. *OLG Hamm*, BeckRS 2006, 04859 = JuS 2006, 466 (*Jahn*); *Sternberg-Lieben/Schuster* in *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 16 Rn. 16 ff.

¹⁰ *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, § 16 Rn. 22 d; zahlr. weitere Nachw. bei *Hillenkamp/Cornelius* (o. Fn. 1), 83.

¹¹ Vgl. *Roxin*, AT I, 4. Aufl. 2005, § 21 Rn. 22.

¹² Vgl. *BGH*, NJW 2006, 522 Rn. 58 = JuS 2006 (379) (*Jahn*) – Mannesmann (in *BGHSt* 50, 331, nicht abgedr.); aber auch *OLG Stuttgart*, NJW 2006, 2422 = JuS 2006, 1032 (*Jahn*), sowie bereits o. A II 3 b cc iRd Erörterung der strengen Schuldtheorie.

¹³ *OLG Karlsruhe*, NJW 2003, 1263 (1264).

¹⁴ Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT I, 43. Aufl. 2019, Rn. 499; *Fischer* (o. Fn. 10), § 185 Rn. 18.

¹⁵ Vgl. *OLG Koblenz*, NJW 1955, 602.

¹⁶ Nach hM genügt bed. Vorsatz, vgl. nur *Eisele/Schittenhelm* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 9), § 185 Rn. 14 mwN.

¹⁷ Vgl. *BGH*, NStZ 1998, 294 (295) – Sprengfalle.

¹⁸ So auch – m. eing. Stellungnahme – jüngst *Nestler/Prochota*, Jura 2020, 132 (137 f.); *Rengier*, AT, 11. Aufl. 2019, § 15 Rn. 47.

¹⁹ Vgl. *BGHSt* 43, 177 (183) = NJW 1997, 3453 zum LMBG aF.

²⁰ Vgl. LK-StGB/Roxin, 12. Aufl. 2007, § 25 Rn. 66 ff.

²¹ *Otto*, NStZ 1998, 243; *Wessels/Beulke/Satzger* (o. Fn. 3), Rn. 539 mwN.

²² *BGHSt* 32, 38 (42 ff.) = NJW 1983, 2579 – Sirius.

²³ *BGHSt* 43, 177 (180) = NJW 1997, 3453.

²⁴ So auch *Kudlich*, JuS 1998, 596 (597); *Gössel*, JR 1998, 293 (295); u. bereits *Jahn*, JA 2002, 560 (561).

²⁵ MüKoStGB/Hardtung, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 9.

²⁶ *Wessels/Hettinger/Engländer* (o. Fn. 15), Rn. 228.

- 27 Zur Begr. näher *Jahn*, JA 2002, 560 (561).
- 28 *Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 9), § 224 Rn. 2 a.
- 29 *Wolters*, JuS 1998, 582 (583).
- 30 *Jahn*, JA 2002, 560 (562); BeckOK StGB/*Eschelbach*, 45. Ed. 2020, § 224 Rn. 23.
- 31 *BGHSt* 22, 235 (236) = NJW 1968, 2115.
- 32 So *BGHSt* 1, 1 (3), zu § 223 a aF
- 33 *Jahn*, JA 2002, 560 (563).
- 34 *Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 9), § 224 Rn. 10.
- 35 *RGSt* 65, 65 (66); *BGH*, StV 1988, 152.
- 36 *BGH*, NSTZ 1992, 490, zu § 223 a I Var. 2 aF.
- 37 *Jahn*, JA 2002, 560 (563 f.); *Heger* in *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 316 a Rn. 2; *Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 9), § 224 Rn. 10.
- 38 *Jahn*, JA 2002, 560 (564).
- 39 *Eser/Bosch* in *Schönke/Schröder* (o. Fn. 9), § 22 Rn. 37 f.
- 40 *BGHSt* 43, 177 (179 ff.) = NJW 1997, 3453.
- 41 *Roxin*, AT II, 2003, § 30 Rn. 195 ff.
- 42 *MüKoStGB/Hoffmann-Holland*, 3. Aufl. 2017, § 24 Rn. 52 mwN.
- 43 BeckOK StGB/*Cornelius*, 45. Ed. 2020, § 24 Rn. 12.
- 44 Vgl. dazu *Kühl* in *Lackner/Kühl* (o. Fn. 36), § 24 Rn. 6.
- 45 Vgl. NK-StGB/*Zaczyk* (o. Fn. 4), § 24 Rn. 82.
- 46 Vgl. *BGH*, NSTZ 2012, 28; NSTZ-RR 2010, 276; *Wessels/Beulke/Satzger* (o. Fn. 3), Rn. 1059 f.
- 47 *MüKoStGB/Hoffmann-Holland* (o. Fn. 41), § 24 Rn. 103 f.